

Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) 2. ÄndGThürAGVwGO

Thüringer Gesetz
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
(ThürAGVwGO)
Vom 7. August 1991 (GVBl. S. 328)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576)
geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 1998 (GVBl. S. 288),
durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 149) und durch Gesetz vom
18. Dezember 2002 (GVBl. S. 482)

Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO)

Vom 15. Dezember 1992

Gemäß Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (2. ÄndGThürAGVwGO) vom 3. Dezember 1992 (GVBl. S. 563) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAG-VwGO) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 1

Errichtung, Namen und Bezirke der Gerichte

- (1) In Thüringen werden drei Verwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht errichtet.
- (2) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Gera, Meiningen und Weimar. Sie führen den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben. Der jeweilige Verwaltungsgerichtsbezirk ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.
- (3) Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Weimar. Es führt die Bezeichnung "Thüringer Oberverwaltungsgericht".
- (4) Die Zahl der Kammern und Senate bestimmt das für die Organisation der Gerichte zuständige Ministerium.

§ 2

Dienstaufsicht

Die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstehen der Dienstaufsicht des für die Organisation der Gerichte zuständigen Ministeriums.

§ 3

Urkundsbeamte

- (1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die Beamten des gehobenen und mittleren Justizdienstes bei den Verwaltungsgerichten und bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht.
- (2) Mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können bei Bedarf Angestellte der Verwaltungsgerichte und des Thüringer Oberverwaltungsgerichts widerruflich beauftragt werden.

§ 4

Zuständigkeit in Normenkontrollverfahren

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht entscheidet nach Maßgabe des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit von im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften.

§ 5

Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen.

§ 6

Sachgebietszuweisungen

- (1) Im ersten Rechtszug ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3 das Verwaltungsgericht Meiningen zuständig für
1. Verfahren aus dem Bereich des Personalvertretungsrechts und für die den Verwaltungsgerichten übertragenen disziplinarrechtlichen Streitigkeiten,
 2. berufsgerichtliche Verfahren nach dem Heilberufegesetz,
 3. Streitigkeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.
- (2) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und dem Ausländergesetz richtet sich nach der von dem für die Organisation der Gerichte zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung.

§ 7

Widerspruchsbescheid in Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände

In Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände erlässt den Widerspruchsbescheid die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 8 a

Verwaltungsakte der Polizei

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt gegen Verwaltungsakte der Polizei im Sinne von § 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 b

Verwaltungsakte der unteren Jagd- und Fischereibehörden

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt gegen Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörden im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469) in der jeweils geltenden Fassung sowie gegen Verwaltungsakte der unteren Fischereibehörden im Sinne des § 45 Nr. 3 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

(Inkrafttreten)

Verwaltungsgericht

Zuständigkeit für die Landkreise,
kreisfreien Städte und Gemeinden

1. Gera

Landkreis Altenburger Land
Landkreis Greiz
Saale-Holzland-Kreis
Saale-Orla-Kreis
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
kreisfreie Stadt Gera
kreisfreie Stadt Jena

2. Meiningen
Landkreis Hildburghausen
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Landkreis Sonneberg
Wartburgkreis
kreisfreie Stadt Eisenach
kreisfreie Stadt Suhl
3. Weimar
Landkreis Eichsfeld
Landkreis Gotha
Ilm-Kreis
Kyffhäuserkreis
Landkreis Nordhausen
Landkreis Sömmerda
Unstrut-Hainich-Kreis
Landkreis Weimarer Land
kreisfreie Stadt Erfurt
kreisfreie Stadt Weimar

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle GVBl.
1 Abs. 4; 2 6 9 bish. § 10 wird § 9 Anlage	geändert neu gefasst aufgehoben neu gefasst	Thüringer Gerichtsbe- zirkeänderungs- gesetz (Art. 3)	a) 29.9.1998 b) 1.10.1998	S. 288